

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B. Sc.)>	Ausgabe 29/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 9. April 2014 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 4. Juni 2014 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 7	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 8	Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen
§ 12	Wiederholung
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Prüfer
§ 16	Zuständigkeit
§ 17	Zweck und Durchführung der Modulprüfungen
§ 18	Art und Umfang der Modulprüfungen
§ 19	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
§ 20	Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/Thesis
§ 21	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/Thesis
§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis
§ 23	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 24	Urkunde
§ 25	Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27	Gleichstellungsklausel
§ 28	Rechtsmittel
§ 29	Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)>

Anlage 2: Leistungskatalog für Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)>

## **§ 1 - Zweck der Prüfung**

Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden.

## **§ 2 - Regelstudienzeit, Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beträgt sechs Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Abschlussarbeit/Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang Architektur beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen.

(3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß des Leistungskataloges (Anlage 2) absolviert werden müssen.

## **§ 3 - Prüfungsaufbau**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die in Kernmodulen, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in Form einer Abschlussarbeit/Thesis sowie deren Präsentation zu erbringen sind.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) 5 Kernmodule werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Kernmodul).

(4) Des Weiteren sind 14 Pflichtmodule gemäß Anlage 2 abzulegen.

(5) Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule sind von 5 Modulen (Anlage 2) mindestens 4 Module mit jeweils mindestens 3 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP.

(6) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in seinem Fach aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, Schnellentwürfen, theoretischen Arbeiten u. a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

## **§ 4 - Fristen**

(1) Die Modulprüfungen können in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich mit dem 6. Semester abgeschlossen sein kann. Die Prüfungen müssen nach dem jeweiligen Modul abgelegt werden.

(2) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 9. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Abschlussarbeit/Thesis informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht (Studienordnung § 8 Abs. 1). Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

### **§ 5 - Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus:

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
3. studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten (§ 8)

(2) Macht der Kandidat insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

### **§ 6 - Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (gemäß § 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### **§ 7 - Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhalten die schriftlichen Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen verlängert werden.

### **§ 8 - Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten**

(1) In studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projekte und Entwürfe.

(2) Die studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(3) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt werden, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Kernmodule und Pflichtmodule werden mit Note bewertet, Wahlpflichtmodule in der Regel mit Testat. Der Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Note aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis bleibt davon unberührt siehe § 22 Abs. 5. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

## § 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 der Studienordnung und gemäß § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nichtbestandenes Kernmodul an einer anderen dem jeweiligen Kernmodul zugehörigen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Fach nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

### **§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, bzw. ein Testat erteilt wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

(2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung (auch Teilprüfungsleistungen) nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit/Thesis mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird der Kandidat durch Aushang darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen bzw. die Abschlussarbeit/Thesis zu wiederholen sind.

(3) Hat der Kandidat Modulprüfungen und/oder die Abschlussarbeit/Thesis nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass Prüfungen und/oder Abschlussarbeit/Thesis nicht bestanden sind.

### **§ 12 - Wiederholung**

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) und Abschlussarbeit/Thesis können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Abschlussarbeit/Thesis ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung derselben Modulprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit/Thesis ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

### **§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc) an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn diese in Anforderungen und vermittelten Kompetenzen denen eines Studiums an der Bauhaus-Universität Weimar entsprechen. Die Anerkennung von Teilen des Bachelorstudiums wird versagt, wenn mehr als die Hälfte der im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Abschlussarbeit/ Thesis anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Architektur im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und/oder 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „Bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu Studienbeginn vorzulegen. Die Beweislast, dass die im Antrag geltend gemachte Gleichwertigkeit nicht vorliegt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle (gemäß Lissabon-Konvention).

#### **§ 14 - Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit/Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienplänen und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 15 - Prüfer**

(1) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz) und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.

(2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit/Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(4) Die Abschlussarbeit/Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, von denen einer Hochschullehrer sein muss, ein Prüfer kann wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Der Betreuer der Abschlussarbeit/Thesis muss ein Hochschullehrer der Fakultät Architektur sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Abschlussarbeit/Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.

(5) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 16 - Zuständigkeiten**

(1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 11 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Bestellung der Prüfer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit/Thesis (§ 21 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 17 - Zweck und Durchführung der Modulprüfungen**

(1) Durch die Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium der Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

### **§ 18 - Art und Umfang der Modulprüfungen**

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

(2) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt nach Abschluss der Vorlesungsphase abgelegt werden.

### **§ 19 - Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass das Thema der Abschlussarbeit/Thesis in der Regel im 6. Fachsemester ausgegeben wird und die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

### **§ 20 - Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/Thesis**

(1) Zur Abschlussarbeit/Thesis kann nur zugelassen werden, wer höchstens noch die regulären Prüfungsleistungen des 6. Fachsemesters (1 Kernmodul sowie 3 weitere begleitende Prüfungsleistungen) zu absolvieren sowie maximal zwei weitere Prüfungsleistungen noch nicht bestanden hat.

(2) Bei einem Studiengangwechsel in den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Abschlussarbeit/Thesis mind. 2 Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sein und mind. 2 Kernmodule erfolgreich bearbeitet haben.



## **§ 21 - Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/Thesis**

- (1) Die Abschlussarbeit/Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.
- (2) Die Abschlussarbeit/Thesis kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät Architektur ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Abschlussarbeit/Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit/Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Abschlussarbeit/Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Abschlussarbeit/Thesis muss spätestens nach dem Erbringen der letzten Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums gemäß § 4 Abs. 2 muss spätestens mit Ablauf des 9. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Abschlussarbeit/Thesis beträgt studienbegleitend 14 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 18 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs.3) von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit/Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

## **§ 22 - Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis**

- (1) Die Abschlussarbeit/Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit/Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit/Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation der Abschlussarbeit/Thesis ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Abschlussarbeit/Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 15 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen.
- (5) Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in der Endnote der Abschlussarbeit/Thesis berücksichtigt wird. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.

(6) Die Begutachtung und Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis muss spätestens drei Monate nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

(7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(8) Die Abschlussarbeit/Thesis ist Eigentum des Kandidaten. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem Verfasser abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der Absolvent die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.

### **§ 23 - Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Abschlussarbeit/Thesis. Die Note der Abschlussarbeit/Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.

(2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:  
- Modulprüfungen = 90 %  
- Abschlussarbeit/Thesis inkl. Präsentation = 10 %

(3) Bei einem überragenden Durchschnitt aller Leistungen in der Abschlussprüfung kann vom Prüfungsausschuss auch das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung ist der Studierendenvertreter nicht stimmberechtigt; er ist jedoch dazu anzuhören.

(4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Abschlussarbeit/Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten können die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 24 - Urkunde**

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde in Deutsch und Englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein Diploma supplement in Deutsch und Englisch.

### **§ 25 - Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für "nicht ausreichend" oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit/Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 27 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 28 - Rechtsmittel**

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

## **§ 29 - Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2014/15 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 09. 04. 2014

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am 4. Juni 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor



Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)>

Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)								
Modultitel	Professur / Fachgebiet	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
<b>Projekte</b>		<b>90</b>						
1. Kernmodul des Gestaltens	Grundlagen Bauformenlehre Darstellungsmethodik Informatik in der Architektur (begleitend)		12					
2. Kernmodul des Entwerfens	Grundlagen Entwerfen und komplexe Gebäudelehre Entwerfen und Raumgestaltung Grundlagen des Entwerfens			12				
3. Kernmodul des Konstruierens	Grundlagen Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Gebäudelehre Entwerfen und Wohnungsbau				12			
4. Kernmodul des Städtebaus	Grundlagen Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und StadtArchitektur Landschaftsarchitektur/ -planung (begleitend)					12		
5. Kernmodul	Alle Professuren und Bereiche							12
Mobilität (obligatorisch)	Teilstudium an anderer Universität oder Praktikum (In- oder Ausland)						mind. 21 + 3*	
<b>Pflichtmodule</b>		<b>60</b>						
Einführungskurs	Bauformenlehre/ Darstellungsmethodik	3	x					
Architektur- und Baugeschichte	Denkmalpflege und Baugeschichte	6	x	x				
Baukonstruktion-Grundlagen	Baukonstruktion	9	x	x				
Planungsgrundlagen-CAAD	Informatik in der Architektur	3	x					
Baustoffkunde	Baustoffkunde	3		x				
Tragwerkslehre	Tragswerkslehre	9	x	x				
Tragwerkskonstruktion	Tragwerkskonstruktion	3			x			
Geschichte- und Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	6			x	x		
Bauphysik	Bauphysik / Bauklimatik	3			x			
Gebäudetechnik	Gebäudetechnik	3				x		
Grundlagen   Richtlinien	Brandschutz N.N.	3			x			
Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur/ -planung	3				x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	Bauwirtschaft / Baumanagement	3				x		
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und StadtArchitektur Landschaftsarchitektur/ -planung (begleitend)	3				x		

Wahlpflichtmodule**		mind. 21							
Theorie   Geschichte	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Städtebaugeschichte (Entwerfen und Städtebau 2) Theorie und Geschichte der modernen Architektur		max. 3 LP pro Kurs						
Werkzeuge   Methoden	Bauformenlehre Darstellungsmethodik Grundlagen des Entwerfens Informatik in der Architektur		max. 3 LP pro Kurs						
Architektur   Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Entwerfen und Gebäudelehre Entwerfen und komplexe Gebäudelehre Entwerfen und Raumgestaltung Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und Wohnungsbau Landschaftsarchitektur/ -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung		max. 3 LP pro Kurs						
Konstruktion   Technik	Bauphysik / Bauklimatik Baustoffkunde (Fak. B., Finger-Institut) Brandschutz Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Gebäudetechnik Tragwerkslehre		max. 3 LP pro Kurs						
Soft Skills	Angebote des Career Service Fremdsprachen Grundlagen Architekten-   Planungsrecht Moderation Rhetorik wiss. Arbeiten		max. 3 LP pro Kurs						
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>9</b>							
Thesis	Alle Professuren und Bereiche								9

**\* Mobilität:**

Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet werden.

Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mind. 21 LP und max. 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein.

Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mind. 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

Gemäß der UNESCO/ UJA Validation berechtigt nur ein 10-semestriges Vollzeitstudium (6+4 Semester) zur weltweiten Niederlassung und Anerkennung als Architekt. Bei Belegung des Praktikums kann eine Registrierung als Architekt nur gemäß der EU-Richtlinie Artikel 21 Abs. 7 2005/36/EG erfolgen.

**\*\*Wahlpflichtmodule:**

Von 5 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 4 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden.

Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich mind. 21 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen.

Werden im Mobilitätssemester weniger als 30 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Kurse im Wahlpflichtbereich auszugleichen.